

# SATZUNG DER WEIBERWIRTSCHAFT EG

## I. FIRMA UND SITZ

### § 1 FIRMA UND SITZ

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: „WeiberWirtschaft eingetragene Genossenschaft“.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### § 2 ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder, die Verbesserung der Ausgangsbedingungen von Frauenbetrieben und -projekten durch Bereitstellen von Gewerberäumen in einem Gründerinnenzentrum, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Frauen sowie die Stärkung von Frauen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet.

### § 3 GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist:
  - der Erwerb und Betrieb eines Gewerbehofs zu einem Gründerinnenzentrum,
  - das Betreiben von Unternehmen,
  - die Verbesserung der Infrastruktur für Betriebs- und Projektgründerinnen,
  - das Betreiben von sozialen und kulturellen Einrichtungen,
  - die Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen auch in für sie untypischen Berufen,
  - die Förderung von Ökologie und Denkmalpflege.

- (2) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

- (3) Soweit die Genossenschaft im Rahmen des Betriebes eines Gewerbehofes als Vermieterin tätig wird, werden Mietverträge bei Einzelhandels- oder freiberuflicher Tätigkeit nur mit Frauen abgeschlossen.

Mit Firmen (a), juristischen Personen (b) und Vereinen (c) werden Mietverträge nur abgeschlossen, wenn

- a) Inhaber der Firma/ des Handwerkbetriebes eine Frau/ Frauen ist/ sind,
- b) die Gesellschaftsanteile Frauen gehören und die Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsfunktionen von Frauen ausgeübt werden,
- c) per Satzung des Vereins die Mitgliedschaft ausschließlich Frauen vorbehalten ist.

Bei Abschluß des Mietvertrages muß die Mieterin, die Geschäftsführerin oder eine Frau des Vorstandes Mitglied der WeiberWirtschaft mit mindestens einem Genossenschaftsanteil beteiligt sein.

- (4) Bei gemäß Ziffer 3 abgeschlossenen Mietverträgen ist bei einer vertraglichen Verlängerung, spätestens nach 10 Jahren, durch die Genossenschaft als Vermieterin im Hinblick auf den Zweck und den Gegenstand der Genossenschaft zu prüfen, in welchem Verhältnis die Anzahl der mit Frauen und Männern besetzten Arbeitsplätze im Geschäftsbetrieb auf Mieterinnenseite zueinanderstehen. Sind nicht mindestens zwei Drittel der vorhandenen Arbeitsplätze mit Frauen besetzt, ist eine Verlängerung des Gewerbemietvertrages ausgeschlossen.

Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3 und 4 bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.

- (5) Die Vergabe von Ausbildungsplätzen darf nur an Mädchen und Frauen erfolgen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - natürliche Personen weiblichen Geschlechts.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- eine unterzeichnete Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß,
- die Zulassung durch die Genossenschaft,

- (3) Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 30,- Euro erhoben.

- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 31 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 5 AUSSCHIEDUNGSGRÜNDE

- (1) Ein Mitglied scheidet aus durch:
  - Kündigung
  - Übertragung des Geschäftsguthabens
  - Tod
  - Ausschuß

### § 6 KÜNDIGUNG

Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich zu kündigen, jedoch nicht zum Schluß der ersten vier Geschäftsjahre nach Gründung der Genossenschaft. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.

### § 7 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einer anderen Frau übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die Erwerberin bereits Mitglied der Genossenschaft ist oder wird.

Ist die Erwerberin bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern ihr bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Veräußerin den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerberin beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

### § 8 AUSSCHIEDEN DURCH TOD

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die/den Erben über. Handelt es sich um einen männlichen oder mehrere Erben, werden diese durch eine Bevollmächtigte ihrer Wahl vertreten.

- (2) Die Mitgliedschaft des Erben oder der Erbin endet mit dem Schluß des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist.

### § 9 AUSSCHLUß

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es
  - seine Aufnahme durch Täuschung erlangt hat und die Voraussetzungen des § 4 der Satzung bei der Aufnahme nicht vorgelegen haben,

- sich genossenschaftsschädigend verhält,
- gröblich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Generalversammlung verstößt,

- seinen dauernden Aufenthalt nicht bekannt gibt,

- zahlungsunfähig ist.

- (2) Für den Ausschluß ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) Vor der Beschlußfassung ist der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

- (4) Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

- (5) Der Beschluß ist der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Die Ausgeschlossene kann innerhalb von einem Monat seit Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluß beim Aufsichtsrat einlegen. Der Aufsichtsrat gibt ein Votum zum Ausschluß ab.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.

### § 10 AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird, soweit es sein Geschäftsguthaben nicht übertragen (§ 7) hat, das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Genossenschaft ausgezahlt.

- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei Auseinandersetzungen die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.

- (3) Darüber hinaus findet keine Abfindung statt.

- (4) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Konkurs- und Vergleichsverfahren.

### § 11 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend dem GenG und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an ihrer Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen persönlich teilzunehmen.

- jederzeit, speziell jedoch in der Generalversammlung Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.

- in die Mitgliederliste einzusehen.
- bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 16 (3)).
- an der satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttung teilzunehmen.
- Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 10 Mitgliedern.
- rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung, eine Abschrift des Jahresabschlusses und der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu verlangen.
- die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.

### § 12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren, insbesondere

- (1) den Bestimmungen des GenG, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- (2) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile entsprechend § 33 der Satzung zu leisten.
- (3) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

#### § 13 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Der Vorstand

#### A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

##### § 14 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in allen Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mehrstimmrechte sind ausgeschlossen, die Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (3) Mitglieder, die an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind rede- und antragsberechtigt. Bei der Entlastung können sie nicht abstimmen.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (6) Weibliche Mitglieder können ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine weibliche Bevollmächtigte wahrnehmen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzliche VertreterIn aus. Ist diese nicht weiblichen Geschlechts, muß sie ebenfalls eine weibliche Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihres Stimmrechtes beauftragen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds oder männliche Erben können das Stimmrecht ebenfalls nur durch eine weibliche Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die gesetzliche Vertreterin oder Bevollmächtigte muß ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

##### § 15 FRIST UND TAGUNGORT

- (1) Die Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

#### § 16 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG

- (1) Die Generalversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen, sofern nicht nach dem GenG ein anderes Organ die Generalversammlung einberuft. Hierbei sind Tagesordnungsanträge einzelner Mitglieder zu berücksichtigen, sofern diese drei Wochen vor Einberufung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem gem. § 41 dieser Satzung vorgesehenen Blatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen müssen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Bei unmittelbarer Benachrichtigung gilt die Einberufung als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Fristbeginn zur Post gegeben worden ist.
- (3) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

#### § 17 VERSAMMLUNGSLEITUNG

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertreterin. Durch Beschluß kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertreterin des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die Vorsitzende ernennt eine Schriftführerin und die erforderlichen Stimmzählerinnen.

#### § 18 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSE

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Bestätigung einer einstweiligen Amtenhebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- k) Ausschluß von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- l) Verfolgung von Regreßansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder;
- m) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- o) Änderung der Rechtsform.

#### § 19 MEHRHEITSERFORDERNISSE, BESCHLUßFÄHIGKEIT

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 18 a)-f) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Ein Beschluß über die Änderung der Rechtsform (§ 18 Buchstabe o) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

#### § 20 ENTLASTUNG

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

#### § 21 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen, es sei denn, es wird der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt und bei einer Mehrheit von ein Viertel der Stimmen angenommen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen, denen sie ihre Stimme geben will; auf eine Bewerberin kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerberinnen, die Stimmmehrheit erhalten. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die

Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

#### § 22 AUSKUNFTSRECHT

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben.

#### § 23 PROTOKOLL

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokollseiten sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die schriftliche Niederlegung der Protokolle soll spätestens innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen der Versammlungsleiterin über die Beschlußfassung angegeben werden. Die Niederschrift muß von der Versammlungsleiterin, der Schriftführerin, den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats unterzeichnet werden, die an der Generalversammlung teilgenommen haben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

**§ 24 TEILNAHMERECHT DER VERBÄNDE**  
VertreterInnen des gesetzlichen Prüfungsverbands können jederzeit an der Generalversammlung teilnehmen.

### B. DER AUFSICHTSRAT

#### § 25 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATES

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenstand prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und Vorschläge des Vorstands zur Verwendung von Gewinn oder zur Deckung von Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstands zu äußern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlußbesprechung) teilzunehmen und sich auf der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschußmitglieder. Ein Ausschuß muß mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Auf-

sichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Vergütungen beziehen. Die Erstattung ihrer Barauslagen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrats entstehen, regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Kostenerstattungsordnung.

#### § 26 GEMEINSAME SITZUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT, ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE ANGELEGENHEITEN

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates
  - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  - c) Der Abschluß von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000,- Euro;
  - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 38);
  - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 34;
  - f) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
  - g) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
  - h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
  - i) die Hereinnahme von Genußrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
  - j) die Höhe der zu verlangenden Mieten im Gründerinnenzentrum,

#### § 27 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl zum Aufsichtsrat muß jede Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede einzelne Kandidatin für den Aufsichtsrat abzustimmen.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluß der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so ist eine vorzeitige Ersatzwahl nur erforderlich, falls die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die

gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.

#### § 28 KONSTITUIERUNG, BESCHLUßFASSUNG DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an jede Wahl aus seiner Mitte eine Sprecherin und eine stellvertretende Sprecherin sowie eine Schriftführerin. Der Aufsichtsrat ist befugt, jederzeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Außerdem hat die Sprecherin oder ihre Stellvertreterin eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von seiner Sprecherin geleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für einzelne seiner Aufgaben beschließen, daß an seiner Stelle seine Sprecherin oder deren Stellvertreterin tätig werden.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind ordnungsgemäß zu protokollieren und aufzubewahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### C. DER VORSTAND

#### § 29 LEITUNG DER GENOSSENSCHAFT

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 30.

#### § 30 VERTRETUNG

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin gesetzlich vertreten werden.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### § 31 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere - die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;

- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.;
- sicherzustellen, daß Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen;
- über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- spätestens drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft und besondere Vorkommnisse Bericht zu erstatten;
- seine Pflichten gegenüber dem gesetzlichen Prüfungsverband zu erfüllen;
- Kredite nach Maßgabe des § 34A zu gewähren.

#### **§ 31 A BERICHTERSTATTUNG GEGENÜBER DEM AUFSICHTSRAT**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgehen;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich die Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

#### **§ 32 ZUSAMMENSETZUNG, WILLENSBILDUNG UND VERGÜTUNGEN**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführerinnen der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören. Sie werden vom Aufsichtsrat angestellt.
- (3) Die Amtszeit ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf 3 Jahre befristet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Vorstandstätigkeit wird - sofern sie nicht ehrenamtlich ist - vergütet. Hierüber entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds kann unter Einhaltung

der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch die Vorsitzende, ist zum Abschluß von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Befugnis deckt nicht die Entlastung sowie den Verzicht auf Regreßansprüche. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

(8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

#### **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME § 33 GESCHÄFTSANTEIL**

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 103,- Euro. Jedes Mitglied muß mindestens einen Geschäftsanteil erwerben.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann die

Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder 50 % des Geschäftsanteils einzuzahlen. Über die Höhe der weiteren Raten entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Bei mehr als 250 Anteilen ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

(4) Hat ein Mitglied gekündigt, darf das Geschäftsguthaben, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

(6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

#### **§ 34 GESETZLICHE UND WEITERE RÜCKLAGE**

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 25% der Bilanzsumme nicht erreicht.

(2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind.

#### **§ 34A KREDITGEWÄHRUNG**

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Überwindung finanzieller Krisen einzelner Mieterinnen des Gründerinnenzentrums ohne Zustimmung des Aufsichtsrates Mietforderungen in Höhe von insgesamt höchstens 50.000,- Euro zu stunden. Der Höchstbetrag entspricht einem Zehntel der regelmäßig zu erwartenden Jahresmieteinnahmen.

(2) Im Einzelfall darf der Höchstbetrag sechs Bruttomonatsmieten nicht überschreiten.

#### **§ 35 NACHSCHUBPFLICHT**

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

#### **V. RECHNUNGSWESEN**

##### **§ 36 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 37 JAHRESABSCHLUß**

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluß aufzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluß sowie den Geschäftsbericht gem. § 31 Abs. 2 der Satzung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.

(4) Jahresabschluß, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der Generalversammlung zu erstatten.

##### **§ 38 RÜCKVERGÜTUNG UND VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES**

(1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuß wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

##### **§ 39 BEHANDLUNG VON VERLUSTEN**

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, ist er durch die Rücklagen oder durch Abschreibungen von Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zusammen zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 40 LIQUIDATION**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des GenG. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 41 BEKANNTMACHUNGEN**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Frankfurter Rundschau veröffentlicht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 42 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das zuständige Amtsgericht.

**(Satzung in der Fassung vom  
01.01.2002)**